

Aus dem
Hamburger Rechtsleben

Aus dem Hamburger Rechtsleben



N. Walter Primm

Aus dem Hamburger Rechtsleben

Walter Reimers zum 65. Geburtstag

Herausgegeben von

Heinrich Ackermann, Jan Albers,
Karl August Bettermann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der photomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

© 1979 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1979 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 04460 6

Geleitwort

Nach seinem 65. Geburtstag ist Dr. Walter Reimers, Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg, mit dem 31. Dezember 1978 in den Ruhestand getreten. Aus diesem Anlaß bringen ihm Hamburger Juristen, die ihm als Freunde oder Wegbegleiter verbunden sind, diese Festgabe dar. Sie gilt dem Richter, der durch seine Persönlichkeit und sein Wirken weit über sein Amt hinaus Ansehen und Einfluß gewonnen hat, ebenso wie dem hochangesehenen Prüfer, der durch seine Prüfungstätigkeit und durch seinen eigenen Einsatz in der Ausbildung junger Juristen viele Examensjahrgänge aus Hamburg und den Nachbarländern geprägt hat, sie gilt dem Manne, der es „aus Lieb' der Gerechtigkeit und um gemeinen Nutzens willen“ stets als seine Pflicht angesehen hat, seine Arbeitskraft innerhalb und außerhalb seiner Ämter für die Verwirklichung des Rechts und für die Linderung der Nöte seiner Mitmenschen einzusetzen.

Walter Reimers wurde am 17. August 1913 in Hamburgs damaliger Nachbarstadt Altona als Sohn eines Architekten geboren. Er bestand an der dortigen Schleeschule 1931 die Reifeprüfung und studierte anschließend in Tübingen, dem seine besondere Liebe galt und gilt, sowie in Berlin und Göttingen Rechtswissenschaft. Der Ersten Staatsprüfung 1934 in Celle folgte 1935 die Promotion in Göttingen aufgrund einer Dissertation „Die causa und die dingliche Einigung“. Nachdem er 1939 die Große Juristische Staatsprüfung bestanden hatte, begann er am 1. Februar 1939 seinen Dienst als Assessor beim Amtsgericht Hamburg. Am Kriege nahm Walter Reimers — am 1. August 1940 zum Amtsgerichtsrat ernannt — vom ersten bis zum letzten Tage teil, zuletzt als Oberleutnant der Kriegsmarine. Seit dem 16. Oktober 1946 war er wieder als Amtsrichter in Hamburg tätig, in der damals ebenso schwierigen wie wichtigen Stellung des Vorsitzenden einer Mieteabteilung.

Als die Britische Militär-Regierung 1948 einen internationalen Studienausschuß für Hochschulreform einsetzte, wurde Walter Reimers auf Vorschlag von Präsident Dr. Ruscheweyh zum Sekretär der Kommission berufen und für die Zeit dieser Tätigkeit als Richter beurlaubt. Das sogenannte „Blaue Gutachten“ zur Hochschulreform, das der Ausschuß im Dezember 1948 vorlegte, war für die Entwicklung des Hochschulwesens in den folgenden Jahren richtungweisend. Die Mitarbeit

in dieser Kommission war für Walter Reimers Anlaß und Grund für seine Mitwirkung an der Gestaltung des Hamburger Hochschulwesens. So wurde er 1950 in den Vorstand des damals vom Senat der Stadt aufgrund des „Blauen Gutachtens“ gebildeten „Hochschulbeirats“ gewählt, der ein Bindeglied zwischen der Öffentlichkeit und den Hochschulen sein sollte; als Vorsitzender bestimmte er von 1954 bis 1958 maßgeblich die Arbeit dieses Gremiums, nachdem er sich in ihm zuvor mit Erfolg u. a. für die Schaffung einer Theologischen Fakultät und die Bildung einer selbständigen Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt hatte. Daneben wirkte er an der Gründung und später in der Leitung des „Christophorus-Hauses“ und des „Europa-Kollegs“ mit, die damals als Studentenwohnheime mit besonderen Bildungsaufträgen geschaffen wurden.

Im Mittelpunkt der richterlichen Arbeit von Walter Reimers stand seit dem 9. April 1949 das — damals ebenso wie heute mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht eng verbundene — Hamburgische Obergerverwaltungsgericht. Zunächst noch als Amtsgerichtsrat in der Stellung eines zum „rechtsgelehrten Beisitzer“ berufenen Hilfsrichters, seit dem 1. September 1950 als Oberlandesgerichtsrat war er Mitglied des I. OVG-Senats unter dem Vorsitz von Senatspräsident Dr. Pardey, daneben 1955 für mehrere Monate auch Mitglied des 4. Zivilsenats unter Senatspräsident Dr. Georg Prieß. Nach seiner Ernennung zum Senatspräsidenten übernahm Walter Reimers am 1. Januar 1956 den Vorsitz im II. OVG-Senat, dessen Rechtsprechung — namentlich zum hamburgischen Baurecht — er maßgeblich mitgestaltete. Am 1. November 1964 wurde er zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts und damit kraft Gesetzes auch zum Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts und des Obergerverwaltungsgerichts berufen. Auch als dreifacher Vizepräsident blieb er Vorsitzender des II. OVG-Senats und der beiden Senate für Personalvertretungssachen; zusätzlich übernahm er am 1. Januar 1965 den Vorsitz im 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Außerdem war er seit 1970 Präsident des Hamburgischen Berufsgesamthofes für die Heilberufe und von 1965 bis 1976 Mitglied des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte.

Trotz der Belastung durch diese Richterämter wirkte Walter Reimers viele Jahre lang mit besonders großem Einsatz in beiden Prüfungsämtern. Schon 1948 wurde er Mitglied des für das Referendarexamen zuständigen Justizprüfungsamtes beim Oberlandesgericht, 1958 Stellvertreter des Vorsitzenden und 1967 selbst Vorsitzender dieses Amtes als Nachfolger des verstorbenen Senatspräsidenten Dr. Gramm. Dem Gemeinsamen Prüfungsamt der Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein für die Große Juristische Staatsprüfung gehörte er seit 1950 an; er wurde 1964 zum Stellvertretenden Vorsitzenden bestellt.

Neben den mit diesen Ämtern verbundenen Verwaltungsaufgaben nahm er während dieser Jahre unermüdlich auch seine Aufgaben als Prüfer wahr.

Als Vorsitzender des für die Studenten der Rechtswissenschaft zuständigen Prüfungsamtes geriet Walter Reimers um 1970 in den Wirbel der Studentenunruhen, der Ausbildungsreformen und der Verunsicherung des Juristenstandes. Auch hier blieb er stets seiner Überzeugung treu. Er bestand auf dem Leistungsprinzip und widerstand jeder Unterstützung, die Anforderungen im Examen zu senken. Dadurch unterstützte er wirkungsvoll die gleichgerichteten Bemühungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in ihren schwierigen Auseinandersetzungen innerhalb der Universität. Die Zusammenarbeit von Justiz und Rechtsfakultät in der Referendarprüfung pflegte Walter Reimers in vorbildlicher Weise. In ihm hatte die Fakultät nicht nur einen immer verständigungsbereiten Partner, sondern auch einen Helfer und Freund.

Für Walter Reimers war es eine selbstverständliche Pflicht, seine Arbeitskraft nicht nur in den Dienst seiner amtlichen Aufgaben zu stellen. Daneben und darüber hinaus wirkte er mehrere Jahre im Kirchenvorstand von St. Jacobi. Von seiner vielfältigen Tätigkeit in Vereinen sei hier seine Arbeit in der Gesellschaft Hamburger Juristen und im Deutschen Juristentag hervorgehoben. Als Nachfolger von Herbert Ruscheweyh war er von 1965 bis 1974 Vorsitzender der traditionsreichen Juristengesellschaft, die 1958 seinen Vortrag über „Die Bedeutung der Grundrechte für das Privatrecht“ in ihrer Schriftenreihe veröffentlicht hatte. In die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages wurde Walter Reimers 1949 — damals noch Amtsgerichtsrat — auf dem ersten Nachkriegsjuristentag in Köln gewählt. Nachdem er 1951, als die Geschäftsführung des Juristentages nach Hamburg verlegt wurde, als Nachfolger von Gerhard Kegel zum Schriftführer der Deputation gewählt worden war, nahm er dieses Amt bis zu seinem durch die Satzung vorgeschriebenen Ausscheiden im Jahre 1957 wahr. 1966 erneut in die Ständige Deputation gewählt, blieb er ihr Mitglied bis 1974. Besonders hervorgetreten ist Walter Reimers in diesem Zusammenhang als Vorsitzender der Staatshaftungskommission, die 1970 aufgrund der Beschlüsse der von ihm geleiteten Abteilung des Nürnberger Juristentages (1968) von der Bundesregierung eingesetzt wurde und 1973 ihren für die Gesetzgebungsarbeit auf diesem Gebiet grundlegenden Bericht erstattete.

Die hier vorgelegte Festgabe beschränkt sich nicht auf Gegenstände, mit denen Walter Reimers sich befaßt hat. Die Beiträge gehen vielfach weit darüber hinaus. Sie wollen von verschiedenen Blickpunkten aus Hamburgs Rechtsleben in Gegenwart und Vergangenheit widerspie-

geln. Mit solcher Ausrichtung auf die Freie und Hansestadt Hamburg und ihr Recht glauben Herausgeber und Verfasser der Lebensarbeit von Walter Reimers am besten gerecht zu werden. In allem, was er erstrebte und erreichte, handelte er als Hamburger Bürger, getreu dem alten Bürgereid, der einst den Schwörenden dazu verpflichtete, der Stadt und dem Senat treu und hold zu sein, das Beste der Stadt zu suchen und Schaden von ihr abzuwenden, die Verfassung und die Gesetze gewissenhaft zu beobachten und bei all seinem Tun als ein rechtschaffener Mann niemals seinen Vorteil zum Schaden der Stadt zu suchen.

Heinrich Ackermann

Jan Albers

Karl August Bettermann

Inhaltsverzeichnis

Dr. iur. <i>Götz Landwehr</i> , ordentlicher Professor an der Universität Hamburg: „Nation“ und „Deutsche Nation“ — Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters	1
Dr. iur. <i>Geert Seelig</i> , Rechtsanwalt in Hamburg: Die „Matrikel der bei den hamburgischen Gerichten admittierten Herren Advokaten“ und die rechtsgelehrten Hamburger Richter 1816 - 1879	37
Dr. iur. <i>Gerhard Commichau</i> , Rechtsanwalt in Hamburg: Die hansestädtische Juristenausbildung im 19. Jahrhundert	59
<i>Hans-Joachim Kurland</i> , Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg: Grundsteine für Prüfung und Ausbildung durch Hamburger Richter	77
Dr. iur. <i>Walter Stiebeler</i> , Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg: Zum Stand der einstufigen Juristenausbildung nach dem Hamburger Modell	103
Dr. iur. <i>Gerhard Trowitz</i> , Rechtsanwalt in Hamburg: Emil von Sauer und die Wiedererstehung der anwaltlichen Standesorganisationen	129
Dr. iur. <i>Justus R. G. Warburg</i> , Rechtsanwalt in Hamburg: Zur Bedeutung der Ethik für die Tätigkeit des Rechtsanwalts	139
Dr. iur. <i>Heinrich Ackermann</i> , Rechtsanwalt in Hamburg: Zur Problematik der Überwachung des Verteidigergesprächs mit dem Untersuchungsgefangenen	155

<i>Horst-Diether Hensen</i> , Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg:	
Zum Rechtsgespräch im Zivilprozeß	167
<i>Martin Luther</i> , Rechtsanwalt in Hamburg:	
Aus der Praxis deutscher Schiedsgerichte	179
Dr. iur. <i>Kuno Straatmann</i> †, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg:	
Bemerkungen zur Hamburger freundschaftlichen Arbitrage	199
Dr. iur. <i>Albrecht Zeuner</i> , ordentlicher Professor an der Universität Ham- burg:	
Auskunftserteilung als Schadensersatz bei Geheimnisverrat	217
Dr. iur. <i>Herbert Bernstein</i> , ordentlicher Professor an der Universität Hamburg:	
Wechselkollisionsrecht und excuses for nonperformance bei Enteig- nung des Wechselschuldners — Nachlese zum chilenischen Kupfer- streit in Hamburg	229
Dr. iur. <i>Paul Wriede</i> , Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlan- desgericht Hamburg:	
Zur Rechtsstellung des Inhabers eines Konnossements ohne Ver- frachterbezeichnung	241
Dr. iur. <i>Hans Peter Ipsen</i> , ordentlicher Professor an der Universität Hamburg:	
Juristische Hamburgensien	249
Dr. iur. <i>Dietrich Katzenstein</i> , Richter am Bundesverfassungsgericht:	
Vom Entstehen der nordelbischen Kirche	291
Dr. iur. <i>Wolfgang Martens</i> , ordentlicher Professor an der Universität Hamburg:	
Der Verfassungsstreit um die Bürgerschaftswahl 1978	303
Dr. iur. <i>Diether Haas</i> , Staatsrat in Hamburg:	
Die Pflicht zur Aktenvorlage bei der Bürgerschaft	321

Dr. iur. <i>Jan Albers</i> , Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg:	
Das Verfahren des Hamburgischen Verfassungsgerichts im Spiegel seiner Rechtsprechung	349
Dr. iur. <i>Uwe Mückenheim</i> , Richter am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht	
Die Nachbarklage im hamburgischen Baurecht	365
Dr. iur. <i>Felix Weyreuther</i> , Richter am Bundesverwaltungsgericht und Professor an der Technischen Universität Berlin:	
Ablösungsverträge, entgegenstehende Rechtsvorschriften und gesetzliche Verbote	379
Dr. iur. <i>Oswald Heddaeus</i> , Richter am Bundesverwaltungsgericht i. R.:	
Die Vollstreckung von Fernmeldegebühren	397
Dr. iur. <i>Karl August Bettermann</i> , ordentlicher Professor an der Universität Hamburg:	
Über Flughafengebühren — Von der Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Privatrechtsformen und von der zivilgerichtlichen Kontrolle der Benutzungsordnungen öffentlicher Anstalten	415
Dr. iur. <i>Eberhard Schmidhäuser</i> , ordentlicher Professor an der Universität Hamburg:	
Zum Mordmerkmal der Habgier — Bemerkungen über ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg	445
Dr. iur. <i>Joachim Hruschka</i> , ordentlicher Professor an der Universität Hamburg:	
Zwei Axiome des Rechtsdenkens	459

„Nation“ und „Deutsche Nation“

Entstehung und Inhaltswandel zweier Rechtsbegriffe unter besonderer Berücksichtigung norddeutscher und hansischer Quellen vornehmlich des Mittelalters

Von Götz Landwehr

Adam, der *magister scholarum* der Domschule in Bremen, berichtet in seiner, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts verfaßten „Bischofsgeschichte der Hamburger Kirche“, Kaiser Ludwig der Fromme habe im Jahre 831 auf der Reichsversammlung zu Diedenhofen (an der Mosel) die nordelbische Stadt Hamburg („*Hammaburg civitas Transalbianorum*“) zur Mutterkirche bestimmt für alle „*barbarae nationes*“ der Dänen, Schweden und ebenso der Slawen und die anderen Nachbarvölker („*populi*“) ringsum. Zum Erzbischof dieser Kirche ließ er Ansgar (801 - 865), den „Apostel des Nordens“, weihen¹. Zwei Jahre später bestätigte Papst Gregor IV. diese Gründung. Dieser Vorgang ist uns in einer zu Beginn des 12. Jahrhunderts gefälschten Urkunde überliefert. Darin heißt es, Gregor entsende Ansgar als Legaten zu allen Stämmen („*gentes*“) ringsum der Dänen, Schweden und Norweger, auf Helgoland, Island und Grönland, in Helsingland (Schweden) und Finnland, sowie der Slawen und schließlich aller „*septentrionales et orientales nationes*“². In diesen beiden Quellen aus dem 11. und 12. Jahrhun-

¹ Adam von Bremen (gest. nach 1081), *Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum*, I 16 (Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der hamburgischen Kirche und des Reiches, hrsg. u. übers. von Werner Trillmich u. Rudolf Buchner, 1968): „*Habito igitur generali sacerdotum consilio pius cesar votum parentis implere cupiens Hammaburg civitatem Transalbianorum metropolem statuit omnibus barbaris nationibus Danorum, Sueonum itemque Sclavorum et aliis in circuitu contiacentibus populis, eiusque cathedrae primum archiepiscopum ordinari fecit Ansgarium.*“ Vgl. auch: Adam von Bremen, I 27.

² Papst Gregors IV. (827 - 844) Bestätigung für das Erzbistum Hamburg [von 834]: „*Ipsumque filium nostrum iam dictum Ansgarium et successores eius legatos in omnibus circumquaque gentibus Danorum, Sueonum, Noruehorum, Farrie, Gronlondan, Halsingalondan, Islandan, Scridevindun, Slavorum, nec non omnium septentrionalium et orientalium nationum, quocunque modo nominatarum, delegamus.*“ Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. I, 9 (hrsg. von Johann Martin Lappenberg, 1842). — Vgl. auch: Rimbart (gest. 888),

dert werden die Völker des Nordens unterschiedlich einmal als „*gentes*“, dann als „*populi*“ und schließlich als „*nationes*“ bezeichnet, ohne daß erkennbar wird, ob sich hinter diesem Wechsel der Terminologie inhaltliche Unterscheidungen oder nur stilistische Abwandlungen verbergen. Dieser Befund gibt uns Anlaß, im folgenden der Bedeutung des Wortes „*natio*“ und der deutschen Bezeichnung „Nation“ insbesondere in den mittelalterlichen Quellen nachzugehen.

I. Der Begriff „*natio*“ in den früh- und hochmittelalterlichen Quellen

Im *klassischen Latein* bedeutet „*natio*“:

- zunächst das „Geborenwerden“, die „Geburt“;
- dann die „Herkunft“;
- weiterhin bezeichnet „*natio*“ in Gleichsetzung mit „*gens*“ den „Volksstamm“ („*externae nationes et gentes*“ bei Cicero) und wird hauptsächlich für ferne unbedeutende Völker mit geringer Kultur oder barbarische Volksstämme, bei Tertulian ganz allgemein für „Heiden“, gebraucht;
- schließlich steht „*natio*“ für eine durch gemeinsame Eigentümlichkeiten gekennzeichnete Menschengruppe, den Menschenschlag, die Gattung oder die Menschenklasse³.

Tacitus gebraucht in der *Germania* das Wort „*natio*“ in der Regel für den einzelnen germanischen Stamm oder die Völkerschaft, während er mit „*gens*“ die ganze sprachlich und kulturell zusammengehörige Völkergruppe der Germanen versteht⁴.

Vita Anskarii (verfaßt: 865 - 876, sowie verfälschte Fassung aus dem Anfang des 12. Jh.), c. 13 (Qu. d. 9. u. 11. Jh. z. Gesch. d. hamb. K. [Fn. 1], S. 46 f.).

846: Papst Sergius II (844 - 847) bestätigt dem hamburgischen Erzbischof Ansgar dessen Sprengel in den nordischen Reichen: „*Concedimus igitur tibi, sicut a predecessore nostro beato Gregorio concessum est, scilicet ut gentes Wimodiorum, Norblingorum, Danorum, Noruenorum, Suenorum, vel quas-cunque septentrionalium nacionum iugo fidei predicatione tua subdideris, ad sedem Hamaburgensem spirituali dominatione possideas*“ (Fälschung aus dem Anfang des 12. Jh.), Hamb. UB, Bd. I, 11.

³ K. E. Georges, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, 11. Aufl. (1962). — Vgl. auch: Kurt Heissenbüttel, Die Bedeutung der Bezeichnungen für „Volk“ und „Nation“ bei den Geschichtsschreibern des 10. bis 13. Jahrhunderts, phil. Diss. Göttingen, 1920, S. 13 ff.

⁴ *Tacitus*, *Germania*, c. 2 („*nationis nomen, non gentis*“), 4, 14, 28, 33, 34, 38, 40, 46. Lediglich in c. 27 setzt er „*gens*“ und „*natio*“ gleich (Die *Germania* des Tacitus, erl. von Rudolf Much, 3. Aufl., hrsg. von Herbert Jankuhn und Wolfgang Lange, 1967, S. 65, 93, 330, 347 f., 356 f., 362). Vgl. auch: Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I, 3. Aufl., 1880, S. 203, Anm. 2.

Nahezu sämtliche dieser Bedeutungen von „*natio*“ kehren in den mittelalterlichen Quellen wieder.

1. In der *Lex Burgundionum* des burgundischen Königs Gundobad (ca. 474 - 524) werden die Burgunder in strenger Abgrenzung zu den im Burgundenreich lebenden Römern als Angehörige der „*natio barbarum*“ bezeichnet⁵. Hier wird die ursprünglich abwertende Terminologie der Römer amtlicherseits als abstrakte Bezeichnung für das eigene Volk übernommen.

2. Nach dem *Edikt des langobardischen Königs Rothari* (636 - 652) von 643 soll eine unverheiratete freie Frau, wenn sie von jemandem beleidigt wird, als Buße ihr Frauenwergeld erhalten „*secundum nationem suam*“⁶. Hier bedeutet „*natio*“ Geburtsstand oder Herkunft.

3. Die *Lex Ribuarica*, das unter Pipin im Jahre 763 aufgezeichnete und überarbeitete Volksrecht der Rheinfranken, schreibt vor, daß Franken, Burgunder und Alemannen, „*seu de quacumque natione conmoratus fuerit, in iudicio interpellatus*“ (oder von welcher Nation auch immer der ist, der vor Gericht belangt wird), nach dem Recht des Ortes, an dem sie geboren wurden, gerichtlich antworten sollen⁷. Hier hat „*natio*“ die gleiche Bedeutung wie „*gens*“ und bezeichnet den „Volksstamm“.

Denselben Wortsinn hat „*natio*“ bei Rahewin (gest. 1177) in der Fortsetzung der *Gesta Friderici* des Bischofs Otto von Freising (um 1112 bis 1158). Dort schildert er für das Jahr 1158 die glanzvolle Zusammensetzung des kaiserlichen Heeres und nennt namentlich: Franken, Sachsen, Ribuarier, Burgunder, Schwaben, Bayern, Lothringer, Böhmen, Ungarn, Kärntner, und fügt hinzu: „*et cum his aliae nonnullae Celticae seu Germaniae nationes*“⁸.

Sowohl im Sinne von „Herkunft“ als auch in der Bedeutung von „Volksstamm“ gebraucht der Pfarrer Helmold von Bosau (um 1125 bis nach 1177) in seiner in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts verfaßten Slawenchronik das Wort „*natio*“. Er spricht von den Einwan-

⁵ *Lex Burgundionum*, tit. II 1, X 1, XXXIX 1, XLVII 1, LXI, LXXIX 1, Gesetze der Burgunden, hrsg. von Franz Beyerle (Germanenrechte, Bd. 10, 1936).

⁶ *Edictus Rothari*, c. 198; vgl. auch c. 374. In: *Edictus ceteraeque Langobardorum Leges*, ed. Friedrich Bluhme, *MG Font. iur. Germ. antiqui* (1869).

⁷ *Lex Ribuarica*, c. 31 § 3, hrsg. von Karl August Eckhardt, Germanenrechte N. F., 1966.

⁸ *Otto von Freising und Rahewin, Gesta Friderici I.*, III 26 (Bischof Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs, oder richtiger: Cronica, übers. von Adolf Schmidt, hrsg. von Franz Josef Schmale, 2. Aufl., 1974).